

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

Otto Hoh

D – 96117 Kremmeldorf

I. Allgemeines

Alle Aufträge werden nur zu den nachstehenden Bedingungen angenommen und ausgeführt. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Abweichende Absprachen bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

II. Angebote

Alle unsere Angebote sind frei bleibend.

III. Preise

Unsere Preise verstehen sich als Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Die Umsatzsteuer wird in der gesetzlich festgelegten Höhe gesondert in Rechnung gestellt. Treten vom Zeitpunkt der Auftragsbestätigung bis zum Lieferdatum wesentliche Kostenerhöhungen ein, sind wir berechtigt, die in der Zwischenzeit eingetretenen Kostenerhöhungen weiterzuberechnen. Der Käufer hat in diesem Fall das Recht, für die von einer Preiserhöhung betroffene Lieferung oder Teillieferung vom Vertrag zurückzutreten.

IV. Lieferung

Die Längen- und Gewichtsangaben für unsere Artikel beinhalten eine fertigungsbedingte Toleranz von +/- 5 %.

Die von uns genannten Lieferzeiten sind unverbindlich. Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Käufer mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist. Der Verkäufer wird die vereinbarte Lieferfrist nach Möglichkeit einhalten. Der Käufer wird bei Lieferverzug eine angemessene Nachfrist von mindestens 6 Wochen setzen. Höhere Gewalt jeder Art, jede die Fertigung verhemdende Produktionsmittelverknappung, Streik, Aussperrung, unvorhergesehene Betriebsschwierigkeiten, Betriebseinschränkungen, Betriebsstilllegungen, Versand Schwierigkeiten oder andere unvorhergesehene Hindernisse, die dem Verkäufer oder seinen Lieferanten die Herstellung oder den Versand der Ware ganz oder teilweise unmöglich machen, befreien den Verkäufer für die Dauer der Störung und deren Auswirkungen von der Lieferpflicht und berechtigen ihn, nach seiner Wahl die Lieferzeit entsprechend zu verlängern oder von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten. Der Verkäufer verpflichtet sich dem Käufer von Störungen dieser Art unter Angabe der mutmaßlichen Dauer Mitteilung zu machen. Wird der vereinbarte Liefertermin um mehr als 8 Wochen überschritten, so sind beide Teile berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit die Ware noch nicht geliefert ist. Der Käufer hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf spätere Lieferung oder auf Schadenersatz. Wird das Wirtschaftsleben durch Krieg oder durch weitere Unruhen oder ähnliche Ereignisse ernstlich beeinträchtigt, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.

Als Zeitpunkt der Lieferung gilt der Tag, an dem die Ware das Werk oder das Zwischenlager verlässt oder zur Verfügung des Käufers gestellt und versandbereit ist. Auch wenn Franko-Lieferung vereinbart ist, reist die Ware auf Gefahr des Käufers. Es obliegt dem Käufer, die Waren gegen Transportschäden zu versichern.

V. Zahlung

1. Die Rechnung ist zahlbar in EUR bzw. in der fakturierten Währung. Als Zahlungsfristen gelten die auf den Rechnungen vermerkten Zahlungskonditionen.

2. Bei der Berechnung ist das vom Verkäufer festgestellte Gewicht bzw. Stückzahl maßgebend. Abweichende Regelungen müssen ausdrücklich vereinbart sein.

3. Der Verkäufer behält sich von Fall zu Fall vor, Akzente oder Wechsel entgegenzunehmen. Wechsel und Schecks gelten erst mit Einlösung als Zahlung. Dies gilt auch für Zahlungen im Scheck/ Wechsel-Verfahren.

4. Mit Fälligkeit der Rechnung gerät der Käufer ohne Mahnung in Verzug. Skonti können nach Vereinbarung abgerechnet werden. Vorauszahlungen werden nur dann verzinst, wenn im Einzelfalle mit dem Käufer eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde.

5. Lässt der Schuldner einen Wechsel zu Protest gehen oder wird ein Scheck nicht eingelöst oder kommt der Schuldner länger als eine Woche in Verzug, so werden sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig. Bei verspäteter Zahlung sind vorbehaltlich weitergehender Rechte für den ausstehenden Betrag Zinsen von mindestens 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen. Zahlt der Käufer trotz Fälligkeit der Forderung und Mahnung des Verkäufers nicht innerhalb einer mit der Mahnung zu setzenden Frist, so ist der Verkäufer – unbeschadet der sich aus dem Verzug ergebenden Rechte – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt ohne dass es einer weiteren Fristsetzung bedarf. Auch ohne Rücktritt vom Vertrag kann er die Rückgabe der Ware verlangen. Bei Teil- oder Sukzessivlieferungsgeschäften ist der Verkäufer nach seiner Wahl auch berechtigt, nachträglich Vorauszahlungen für die noch ausstehenden Lieferungen oder ausreichende Sicherheiten zu fordern, sofern der Käufer mit der Zahlung der vorangegangenen Lieferungen in Verzug ist. Die vorstehenden Rechte stehen dem Verkäufer auch zu, wenn ernsthafter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden auftreten.

Zahlungen werden stets auf die älteste Schuld und etwa geschuldete Verzugszinsen angerechnet.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Lieferung erfolgt unter Eigentumsvorbehalt (§455 BGB). Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Haupt- und Nebenschulden der Geschäftsverbindung Eigentum des Verkäufers. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte bezeichnete Warenlieferungen bezahlt worden ist oder einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung übernommen wurden und der Saldo gezogen wird.

2. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und zu seinen normalen Geschäftsbedingungen weiterverarbeiten und verkaufen.

3. Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Käufer, der die Ware weiterverarbeitet, nicht das Eigentum gemäß § 950 BGB an der neuen Sache. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet, vermischt oder vermengt, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache. Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab, und zwar anteilig auch insoweit, als die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt ist und der Verkäufer hieran in Höhe des Fakturawertes Miteigentum erlangt hat. Dem Verkäufer steht an dieser Zession ein im Verhältnis vom Fakturawert des Gegenstandes entsprechender Bruchteil der jeweiligen Kaufpreisforderung zu.

5. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, ist er berechtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf der Ware einzuziehen. Jede Verpfändung dieser Ware durch Dritte ist uns unverzüglich anzuzeigen. Der Käufer hat uns auf Verlangen die zur Geltendmachung der Abtretungsforderung nötigen Auskünfte zu geben und uns die zum Beweis dienenden Unterlagen auszuhändigen.

6. Sollte der Verkäufer im Interesse des Bestellers Eventualverbindlichkeiten eingehen (Scheck- Wechselfinanzierung), so bleiben der einfache, erweiterte und verlängerte Eigentumsvorbehalt bestehen, bis der Verkäufer aus seinen Verbindlichkeiten vollständig befreit ist.

VII. Mängelrügen

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware bei Eingang zu prüfen. Mängelrügen sowie andere Beanstandungen sind nur bei Lieferung von Waren regulärer Qualität zulässig. Der Käufer hat unverzüglich, gegebenenfalls durch Probebearbeitung, zu prüfen, ob die Ware einwandfrei und für den vorgesehenen Einsatz geeignet ist. Unterlässt der Käufer diese Prüfung, entfällt die Gewährleistung. Wurde das Einsatzgebiet der Garne und anderen Artikel dem Verkäufer nicht bekannt gegeben, ist die Mängelrüge ausgeschlossen.

Bei Waren nicht regulärer Qualität kann auch bei einem Kauf nach Probe für einen mustermäßigen Ausfall nicht gehaftet werden.

Soweit hiernach eine Mängelrüge erhoben werden kann, muss dies schriftlich und innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Ware unter Einsendung von Belegen, Mustern, Packzetteln usw.... erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten oder wird die gelieferte Ware in irgendeiner Form der Be- oder Verarbeitung unterzogen, so ist das Rückrecht ausgeschlossen. Bei verborgenen Mängeln muss die Rüge unverzüglich nach Entdeckung des Mangels erhoben werden. Der Käufer trägt die Beweislast für den Nachweis, dass es sich um einen verborgenen Mangel handelt. Das Rückrecht erlischt in jedem Falle 8 Wochen nach Erhalt der Ware. Wird Ware, nachdem der Käufer einen verborgenen Mangel entdeckt hat, oder hätte entdecken müssen, von ihm weiterverarbeitet oder weiterveräußert, so erlöschen alle etwaigen Mängelansprüche. Dies gilt nicht, wenn der Käufer den Mangel innerhalb der Ausschlussfrist von 8 Wochen angezeigt hat, und wenn er nachweist, dass die Weiterverarbeitung oder Weiterbearbeitung zur Abwendung einer sonst entstanden größeren Schadens notwendig war. Hat der Käufer berechtigterweise und rechtzeitig Mängelansprüche erhoben, so kann er die gelieferte Ware zurückgeben und Ersatzlieferung verlangen. Das Recht auf Wandelung, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen. Weist der Käufer nach, dass er ohne Verschulden infolge Bearbeitung oder Verarbeitung der der Ware nicht mehr in der Lage ist, die beanstandete Menge im ursprünglichen Zustand zurückzugeben, so kann der Käufer für den be- und verarbeitenden Teil der fehlerhaften Ware eine Minderung des Kaufpreises verlangen. Fällige Zahlungen dürfen weder zurückbehalten noch aufgerechnet werden.

Rücksendungen aller Art dürfen nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis und frachtfrei erfolgen.

VIII. Haftungsumfang

Soweit Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können, setzen diese den Nachweis des Käufers wegen von uns begangener vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzungen voraus. Schadensersatzansprüche des Käufers aus mittelbarem oder unmittelbarem Schaden sind der Höhe nach auf den Kaufpreis unserer Auslieferung bzw. im Fall des Verzugs auf den ausgebliebenen Teil unserer Lieferung beschränkt. Technisch unvermeidbare bzw. rohstoffmäßig bedingte Abweichungen in Qualität, Farbe, Reinheit und Länge können nicht beanstandet werden.

IX. Verpackungs- und Leermaterial

Die Kosten der Verpackung, Hülsen, Kärtchen und Rollen sind im Preis inbegriffen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche ist Bamberg. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, seine Ansprüche auch an dem allgemeinen Gerichtsstand des Käufers geltend zu machen. Auch für Auslandslieferungen gilt Deutsches Recht.

XI. Schlussbestimmungen

Wenn eine Bestimmung dieser Verkaufs- und Lieferungsbedingungen unwirksam oder nichtig ist, so bleiben die anderen Vereinbarungen davon unberührt.

Wir setzen voraus, dass Sie mit vorstehenden Bedingungen einverstanden sind, falls wir nicht von Ihnen innerhalb einer Woche gegenteiligen Bescheid unter Zusendung des gewünschten Abänderungstextes erhalten.

